



Gesuch und Bewilligung

Zur Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass

gemäss Art. 14 und 15 des Gastwirtschaftsgesetzes (GWG) vom 26. November 1995

Dieses Gesuch ist spätestens 14 Arbeitstage vor dem Anlass der Stadtkanzlei einzureichen.

Anlass _____

Datum, Zeit, von - bis _____

Ort der Bewirtung _____

Rechnungsempfänger/in _____

Verantwortlicher Wirtschaftsführung/ _____

Alkoholprävention (Adresse / Telefon / Email) _____

ohne Alkoholausschank

<input type="checkbox"/> mit Alkoholausschank: Kautions Jugendschutz (vgl. Ziffer 4 der Rückseite und Anhang Polizeireglement)	
<input type="checkbox"/> keine jugendlichen Besucher erwartet	keine Kautions
<input type="checkbox"/> erwarteter Anteil Jugendlicher unter einem Drittel	CHF 500
<input type="checkbox"/> erwarteter Anteil Jugendlicher zwischen einem und zwei Dritteln	CHF 1'000
<input type="checkbox"/> erwarteter Anteil Jugendlicher über zwei Dritteln	CHF 1'500
<input type="checkbox"/> Verkaufsstände (pro Standbetreiber)	CHF 100

Kautionsrückzahlung auf

Bank/Post

IBAN/Konto

Begünstigter

Datum _____ **Unterschrift Gesuchsteller** _____

Bewilligung

1. Patent für den aufgeführten Anlass wird erteilt.

2. Beginn der Schliessungszeit um _____ CHF _____

3. Bewilligungsgebühr CHF _____

4. Kautions Jugendschutz CHF _____

Total (Vorauszahlung) CHF _____

Datum _____ **Stadtkanzlei** _____

Wichtige Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes (GWG)

vom 26. November 1995

1. Patent

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

- a) der/die Gesuchsteller/-in handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

2. Pflichten des Patentinhabers

Der Patentinhaber:

- hat den Betrieb selbst zu führen und ist während der überwiegenden Dauer der Öffnungszeit, insbesondere während den Hauptbetriebszeiten im Betrieb anwesend.
- setzt bei Verhinderung einen geeigneten Stellvertreter ein;
- ist für die Einhaltung der Vorschriften des GWG durch im Betrieb mitwirkende Personen verantwortlich;
- sorgt dafür, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird;
- kündigt den Beginn der Schliessungszeit eine Viertelstunde vorher an;
- fordert die Gäste zum rechtzeitigen Verlassen des Betriebes auf;
- verbietet das Spielen um hohe Geldbeträge oder Sachwerte;
- gibt Art und Preise der gastgewerblichen Leistungen gut sichtbar bekannt;
- weist Gäste, die der Aufforderung zur Einhaltung der Ordnung keine Folge leisten, weg;
- darf Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen;
- bietet wenigstens drei alkoholfreie Getränke billiger an als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge;
- darf Betrunkene und Jugendlichen unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke abgeben;
- darf Jugendlichen unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser abgeben.
- Hinweisschilder zum Jugendschutz sind deutlich sichtbar im Gastbereich anzubringen.

3. Schliessungszeit für bestimmte Anlässe

Die Schliessungszeit kann auf Gesuch des/der Patentinhabers/Patentinhaberin verkürzt oder aufgehoben werden.

4. Jugendschutz

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank **werden nicht erteilt**, wenn gesetzliche Vorgaben und formelle Anforderungen insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

Die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen wird mittels Kautionsicherung sichergestellt. Deren Höhe richtet sich nach dem erwarteten Anteil jugendlicher Besucher (bis 18-jährig) an der Veranstaltung. Mitarbeitende der Jugendarbeit Gossau kontrollieren die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen an den Anlässen offen oder mittels Testkäufen. Die Informationen zum Jugendschutz erhalten Sie bei der Fachstelle für Jugendarbeit, Telefon 071 388 49 95 oder 079 248 26 38. Allfällige Unstimmigkeiten oder Verfehlungen werden der Stadtkanzlei mitgeteilt und haben Einfluss auf eine erneute Bewilligung. Online-Schulungen für das Verkaufspersonal können auf jalk.ch inkl. Schulungsnachweis abgeschlossen werden und werden durch die Stadt Gossau empfohlen.

5. Schutz vor Passivrauchen

Seit 1. Juli 2010 sind die Bestimmungen für den Schutz vor Passivrauchen in Kraft. Das Rauchen ist in allgemein zugänglichen, geschlossenen Räumen verboten. Als geschlossene Räume gelten auch Fest- und Partyzelte ab drei geschlossenen Seitenwänden. Zulässig ist einzig noch der Betrieb von bedienten Raucherräumen.

Verteiler der Bewilligung:

- | | | |
|---------------------|----------------|-----------------------------|
| - Patentinhaber/-in | - Jugendarbeit | - Polizeistation (wenn VSZ) |
| - Akten | - Finanzamt | |